

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr. 139. Dienstag, den 18. Mai 1824.

B e k a n n t m a c h u n g.

Se. Königliche Majestät von Sachsen unser allergnädigster Herr haben durch
allerhöchstes Rescript d. d. Dresden am 22. April 1824 zu befehlen geruhet:

1. Daß es bei dem allerhöchsten Rescripte d. d. Dresden am 23. December 1812 sein
Verbleiben haben, und also die hiesige Stempel-Abgabe von Wechseln und Assignationen,
auch bei den, von fremden, die Leipziger Messe besuchenden Banquiers und Kaufleuten, aus-
gestellten Wechseln und Anweisungen, welche dieselben, während der Zeit ihres Aufenthalts
zu Leipzig, zum Verkauf bringen, oder sonst daselbst negociiren, ohne Unterschied, ob gedachte
Papiere von Leipzig, oder von einem auswärtigen Orte aus datirt sind, Statt
finden soll:

2. Daß aber, wenn die von auswärtigen Orten datirten Wechsel und Assignationen
schon am Orte der Ausstellung mit dem daselbst üblichen Stempel versehen worden sind, solche
der Leipziger Stempel-Abgabe nicht unterworfen seyn sollen:

3. Daß das Ausgeben ungestempelter Secunden gänzlich untersagt, und

4. Die, wegen des hiesigen Wechsel-Stempels überhaupt bestehenden Vorschriften streng
gehandhabt werden sollen.

Indem nun dem gesammten, Handel und Gewerbe treibenden Publikum, dieser aller-
höchste Befehl hiermit bekannt gemacht wird, wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß alle
diejenigen, welche Papiere, die dem Leipziger Wechsel-Stempel unterliegen, vorschriftmäßig
stempeln zu lassen unterlassen, mit dem Fünf und Zwanzigsachen Betrage des Stemp-
pel-Imposts in Strafe genommen werden sollen. Leipzig am 7. Mai 1824.

Der Stadtmagistrat zu Leipzig.

Bäcker-Reglement vom 18. Mai 1824.

Den Scheffel des besten Weizens	=	=	3 Thlr. 10 Gr. bis 3 Thlr. 18 Gr.
Den Scheffel Korn	=	=	1 = 22 = 2 = — =
nach jetzigen Preis gerechnet. Davon muß bis auf anderweite Anordnung gegeben werden:			
Für drei Pfennige		Fr a n z b r o d	4½ Loth.
Für drei Pfennige		S e m m e l	6 Loth.